

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die 10. Sitzung des Stadtrates**

**vom 27. November 2019**

**ö3. Beratungsgegenstand:** Neuerlass der Satzung über den Goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee)

**AZ:** 0230

**Berichtersteller:** Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister

Bürgermeister Dr. Birk nimmt an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO nicht teil.

**S a c h v e r h a l t:**

Die Satzung über den goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee) ist vom 26. Januar 1960 und wurde seither nicht mehr überarbeitet.

In den §§ 1 und 2 sind der Übersicht halber Absatzzahlen eingefügt worden.

§ 1 der Satzung wird hinsichtlich der Anzahl der lebenden Bürgerringträger überarbeitet, da es hier einen Satz gibt, der hinsichtlich der Anzahl an Inhabern der Auszeichnung nicht eindeutig formuliert ist:

*„Solange mehr als fünf Inhaber der Auszeichnung leben, darf sie an keine andere Person verliehen werden.“*

Um hier mehr Klarheit für die tatsächliche Anzahl an Trägern des goldenen Bürgerrings zu bekommen, schlägt die Verwaltung vor, den Satz dahingehend zu ändern:

*„(1) Solange sechs Inhaber der Auszeichnung leben, darf sie an keine andere Person verliehen werden.“*

Vergleichbare Satzungen anderer Städte haben zum Teil keine Begrenzung der Träger einer ähnlichen, vergleichbaren kommunalen Auszeichnung vermerkt. Dies würde für die Stadt Lindau bedeuten, dass es mehr als sechs Träger des goldenen Bürgerrings geben kann.

Der erste Satz des zweiten Absatzes des § 1 wird gestrichen und dafür der dritte Absatz eingefügt. Der zweite Satz des zweiten Absatzes wird sprachlich angepasst:

*„Die Verleihung des goldenen Bürgerringes ist nicht widerruflich.“* wird gestrichen.

*„Er verbleibt den Erben als Andenken.“* wird ersetzt durch *„(2) Der goldene Bürgerring verbleibt nach dem Tod des Trägers bei den Erben als Andenken.“*

Neu eingefügt wird der dritte Absatz des § 1:

*„Im Einzelfall kann der Stadtrat bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wegen unwürdigen Verhaltens, die Verleihung des goldenen Bürgerrings widerrufen.“*

Daher erhält § 1 auch die neue Überschrift *„§ 1 Verleihung und Widerruf“*.

Stadtrat **M ü l l e r** spricht sich gegen einen Widerruf der Verleihung aus, da er keinen Anlass dazu sieht.

Stadtrat **F r e i b e r g** findet, dass damit über das Ziel hinausgeschossen wurde. Seiner Auffassung nach, macht der Stadtrat sich sehr wohl Gedanken, wer den goldenen Bürgerring verliehen bekommt.

Der Leiter des Hauptamtes, Herr **N u b e r**, erläutert, dass die Satzung überarbeitet werden musste und daher der, bei anderen Städten sehr übliche, Satz zur Rückgabe eingefügt wurde. Über die Rückgabe eines Ringes wird heute nicht entschieden.

Stadtrat **J ö c k e l** möchte die Anzahl der Träger nicht beschränken.

Stadträtin **D o r f m ü l l e r** findet die Änderung hinsichtlich des Widerrufs gut, auch die Beschränkung der Anzahl der Träger ist für sie sinnvoll, da eine solche Ehreenauszeichnung keinesfalls inflationär vergeben werden sollte.

Stadtrat **K i s s** möchte den Ausdruck „unwürdiges Verhalten“ genauer definiert wissen.

Stadtrat **R e i c h** stellt klar, dass er mit dem Antrag aus der Stadtratssitzung vom Juli 2019 überprüft haben wollte, ob es Möglichkeiten gibt, dass die Stadt einem Träger des goldenen Bürgerrings diesen wieder aberkennen kann.

**Nach kurzer Diskussion sind sich die Mitglieder des Stadtrates einig, über den Tagesordnungspunkt erst zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen für den Widerruf des goldenen Bürgerrings präzisiert werden.**

**Diese Präzisierung solle beinhalten, dass Verhalten gegen die Interessen der Stadt Lindau darunter fällt und auch rein persönliche Gründe, wie beispielsweise strafrechtliches in Erscheinung treten bzw. Gründe, die zum Entzug des Beamtenstatus führen können.**

- II. An die Fraktionen
- III. An das Amt 10, Abt. 1012 z. K. u. w. V.
- IV. Zum Akt

Lindau, 19. Dezember 2019



Dr. Gerhard Ecker  
Oberbürgermeister



Birgit Russ  
Protokollführerin